

Geschäftsordnung

für den Vorstand der

Deutsche Bank AG

gem. Beschluss des Aufsichtsrats vom 28. Juli 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft in gemeinschaftlicher Verantwortung. Der Vorstand leitet als Konzernvorstand den Konzern nach einheitlichen Richtlinien; er übt eine allgemeine Kontrolle über alle Konzerngesellschaften aus.

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die sachliche Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands. Er kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstands jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihres Ressorts verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.

Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Im Falle seiner Verhinderung leitet das dienstälteste Mitglied des Vorstands die Sitzung.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Vorsitzende des Vorstands ist Ansprechpartner für den Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden. Bei wichtigen Ereignissen, die für die Beurteilung der

Lage und der Entwicklung der Gesellschaft oder des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

Die Verteilung der Zuständigkeiten befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Führung der Geschäfte. Es ist Sache des Vorstands, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Mitglieder fortlaufend und rechtzeitig von wichtigen Entscheidungen und Geschäftsvorfällen in Kenntnis zu setzen und jedem Mitglied zu ermöglichen, seine Auffassung zu wichtigen Geschäftsvorgängen rechtzeitig zur Geltung zu bringen.

Der Vorstand hat den Konzern in drei Konzernbereiche gegliedert:

Corporate and Investment Bank (CIB) mit den beiden Unternehmensbereichen

- Corporate Banking & Securities (CB&S)
- Global Transaction Banking (GTB),

Private Clients and Asset Management (PCAM) mit den beiden Unternehmensbereichen

- Asset and Wealth Management (AWM)
- Private & Business Clients (PBC),

Corporate Investments (CI).

Der Konzernbereich Corporate Investments umfasst Industriebeteiligungen, das eigengenutzte Immobilienvermögen sowie sonstige Beteiligungen.

Daneben besteht ein „Corporate Center“, dem Stabs- und Servicebereiche zugeordnet sind sowie ein Regional Management. Das Corporate Center bzw. die ihm zugeordneten Stabs- bzw. Servicebereiche nehmen - vorbehaltlich der Zuständigkeit des Vorstands - insbesondere Aufgaben der konzernweiten, unternehmensbereichsübergreifenden Planung, Steuerung und Kontrolle sowie des Risk & Capital Managements wahr. Sie werden unmittelbar von Vorstandsmitgliedern geführt und sind mit weltweiter, unternehmensbereichsübergreifender Führungs- und Richtlinien-Kompetenz ausgestattet (vgl. unter II.).

- (2) Unbeschadet des Grundsatzes der gemeinsamen Führung der Geschäfte und der gemeinschaftlichen Verantwortung richtet sich die Zuständigkeit und Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder nach dem Geschäftsverteilungsplan.

Die Matrix der Zuständigkeiten für Tochtergesellschaften wird einvernehmlich zwischen den Konzernbereichen und Regional Management festgelegt.

Delegation von Zuständigkeiten durch den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auf Einzelpersonen oder Komitees erfolgt schriftlich.

- (3) Die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander regelt der Geschäftsverteilungsplan. Bei vorübergehender Abwesenheit des zuständigen Vorstandsmitglieds dürfen grundlegende Entscheidungen sowie organisatorische Veränderungen nicht ohne zwingenden Grund von dem Vertreter veranlasst oder getroffen werden.

- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

Vorbehaltlich zwingender abweichender Regelungen in Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.

Entscheidungen, die die Finanzdaten der Bank betreffen, insbesondere Beschlüsse über Quartals- und Jahresabschluss, Bewertungsfragen und Kreditausfallrückstellungen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstands und des Finanzvorstands.

- (5) Die Entscheidungen des Vorstands erfolgen in Sitzungen, auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder technisch gleichwertige Abstimmung, sofern kein Mitglied des Vorstands unverzüglich widerspricht. Vorstandssitzungen sollen in der Regel zweimal im Monat stattfinden.

Über den Verlauf der Sitzungen werden Niederschriften angefertigt. Diese sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich durch den Protokollführer zuzuleiten, unabhängig davon, ob sie an der Sitzung teilgenommen haben oder nicht. Eventuelle Einwände gegen die Fassung der Niederschrift oder gegen den Inhalt der protokollierten Beschlüsse sind unverzüglich zu erheben. Entscheidungen außerhalb von Sitzungen sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern in Textform zur Kenntnis zu bringen, für Einwände gilt der vorstehende Satz entsprechend.

- (6) In Angelegenheiten, welche die Zuständigkeiten mehrerer Vorstandsmitglieder berühren, haben sich die betroffenen Vorstandsmitglieder abzustimmen. Ein Vorstandsmitglied kann ausnahmsweise allein handeln, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Maßnahme darf nicht weitergehen, als es zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Das in diesem Fall betroffene, aber nicht beteiligte Vorstandsmitglied ist umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (7) Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einen Corporate Governance-Beauftragten. Dieser ist zuständig für Fragen der Umsetzung und für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Standards im Bereich der Corporate Governance.

II. Corporate Center

- (1) Die Tätigkeit des Corporate Centers einschließlich der ihm zugeordneten Stabs- und Servicebereiche dient der Wahrnehmung unternehmensbereichsübergreifender Funktionen und der Unterstützung des Vorstands bei der einheitlichen Konzernführung. Es wird von den aufgrund der Geschäftsverteilung für diese Bereiche zuständigen Mitgliedern des Vorstands gesteuert.

- (2) Das Corporate Center einschließlich der ihm zugeordneten Stabs- und Servicebereiche hat in Bezug auf seine Funktionen uneingeschränkte fachliche und disziplinarische Weisungsrechte auch innerhalb aller Unternehmensbereiche. Das Corporate Center gibt Standards und Richtlinien vor und ist insbesondere zuständig für die konzernweite, bereichsübergreifende Planung, Steuerung und Kontrolle sowie für die Überwachung und Einhaltung externer Auflagen. Die angemessene sachliche und personelle Ausstattung der Stabs- und Servicebereiche liegt in der Verantwortung des Corporate Centers.

III. Komitees

- (1) Der Vorstand kann Zuständigkeiten, die nicht aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Vorstand vorbehalten sind, auf das Corporate Center, Regional Management sowie in den Konzernbereichen auf Einzelpersonen oder Komitees übertragen.
- (2) Der Vorstand bildet zusammen mit weiteren durch den Konzernvorstand ausgewählten Mitgliedern das „Group Executive Committee“. Das Group Executive Committee übernimmt beratende, koordinierende und entscheidungsvorbereitende Funktionen für den Vorstand. Die Mitglieder dieses Komitees werden vom Konzernvorstand berufen und entlassen.
- (3) Für die Konzernbereiche (CIB, PCAM und CI) können Operating bzw. Executive Committees, für das Corporate Center Functional Committees und für Regional Management Regional Committees vom Vorstand eingerichtet werden. Sie dienen insbesondere zur Beratung, Koordination und Entscheidungsvorbereitung des Vorstands, der für diese Komitees Entscheidungszuständigkeiten festlegen kann. Die bestehenden Komitees und ihre Aufgaben und Zusammensetzung sind in Annex 1 zu dieser Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Sofern im Annex 1 dieser Geschäftsordnung nicht anders festgelegt, werden die Vorsitzenden der Komitees vom Vorstand ernannt.

IV. Legal, Risk & Capital (LRC)

- (1) Der Bereich LRC hat - unbeschadet der Leitungskompetenz und jederzeitigen Letztentscheidungsbefugnis des Vorstands - die konzernweite, unternehmensbereichsübergreifende Verantwortung für (i) das Management und die Kontrolle aller Risiken, insbesondere der Kredit-, Markt-, operationellen und Liquiditätsrisiken, (ii) die angemessene Kapitalausstattung der Deutsche Bank Gruppe sowie (iii) rechtliche und Compliance-relevante Belange. Sein oberstes Functional Committee ist das Risk Executive Committee (s. Annex 1, II. 6.), dem der Chief Risk Officer vorsitzt.
- (2) Der Vorstand überträgt hiermit dem Risk Executive Committee - unbeschadet der Leitungskompetenz und jederzeitigen Letztentscheidungsbefugnis des Vorstands - die Kompetenz zur Überwachung und Weiterentwicklung des konzernweiten Bereiches LRC und zur Steuerung des Risikoprofils im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Risikostrategie und der Kapitalplanung des Capital and Risk Committees.
- (3) Der Vorstand überträgt hiermit dem Risk Executive Committee die Kompetenz für Kreditentscheidungen und für Entscheidungen über andere Risiken, welche in die Zuständigkeit des Bereiches LRC fallen, sowie für eine abgestufte weitere Delegation und die Organisation und Fortentwicklung eines risikoorientierten und -gewichteten Kreditprozesses, soweit diese Kompetenzen nicht nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung dem Vorstand vorbehalten sind.
Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für das Risk Executive Committee. In der Geschäftsordnung präzisiert der Vorstand die Aufgaben des Risk Executive Committees.
- (4) Kreditentscheidungen umfassen Entscheidungen über Kredite und kreditähnliche Risiken aller Geschäftsbereiche für externe und - soweit regulatorisch erforderlich - konzerninterne Geschäftspartner der Bank.

- (5) Dem Gesamtvorstand obliegen alle Kreditentscheidungen, für die die Entscheidungsbefugnis nicht gemäß Absatz (3) delegiert ist. Bei Eilvorlagen sollen grundsätzlich mindestens die Zustimmung des Chief Risk Officers oder dessen Vertreters im Vorstand und eines weiteren Vorstandsmitglieds eingeholt werden. Das weitere Vorstandsmitglied sollte, wenn möglich, das für den geschäftlichen Bereich zuständige Vorstandsmitglied sein. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden nachträglich unverzüglich über so getroffene Entscheidungen informiert.

Das Verfahren für Eilvorlagen soll nicht angewendet werden, wenn mit dem Engagement besondere Risiken verbunden sind oder ihm grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- (6) Unabhängig von den Kompetenzgrenzen und dem DB-Rating sind dem Vorstand geschäftliche Engagements vorzulegen, (i) die mit besonderen Risiken für die DB-Gruppe verbunden sind, (ii) für die DB-Gruppe insgesamt bedeutsame ungewöhnliche Bedingungen enthalten oder (iii) Fragen von allgemeinem Interesse für den Vorstand aufwerfen, (iv) sowie sonstige Engagements auf Veranlassung eines Mitglieds des Vorstands bzw. eines Mitglieds der Operating Committees, der Functional Committees oder der Regional Committees.
- (7) Kreditentscheidungen des Vorstands ist grundsätzlich eine mit einer Empfehlung des Bereichs Credit Risk Management versehene Vorlage zugrunde zu legen.

Unabhängig von den im Geschäftsverteilungsplan festgelegten regionalen oder funktionalen Zuständigkeiten sollen alle Kreditvorlagen zur Vorstandsentscheidung grundsätzlich zunächst vom Chief Risk Officer oder seinem Vertreter im Vorstand freigezeichnet und vorgetragen werden.

- (8) Soweit für Kredite aufgrund § 13a iVm § 13 KWG bzw. aufgrund § 15 KWG oder für bedeutende gruppeninterne Transaktionen aufgrund § 13d KWG eine Beschlussfassung des Vorstands erforderlich ist, bedarf es der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Die Zustimmung der Vorstandsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht erreichbar waren, muss innerhalb der nach KWG vorgesehenen Fristen unverzüglich eingeholt werden. Über Kredite gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 - 5 und Nr. 12 KWG können Vorratsbeschlüsse gem. § 15 Abs. 4 letzter Satz KWG gefasst werden.

- (9) Zu einer Vorstandssitzung vorgelegte Kreditprotokolle gelten von denjenigen Vorstandsmitgliedern als genehmigt, die der Sitzungsniederschrift in dieser Hinsicht nicht widersprochen haben.

- (10) Kreditengagements werden in den Geschäftsbereichen und im Bereich Credit Risk Management einer regelmäßigen zeitnahen Überprüfung unterzogen. Über drohende und eingetretene Ausfälle über Euro 50 Mio berichtet das zuständige Vorstandsmitglied dem Vorstand.

- (11) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands und der Letztentscheidungsverantwortung der zuständigen Organe von Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften und unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und Anforderungen der Aufsichtsbehörden legt der Bereich LRC für die in den Geschäftsbereichen bestehenden Risiken Limite fest und unterzieht ihre Einhaltung einer regelmäßigen, zeitnahen Überprüfung.

Darüber hinaus stellt LRC sicher, dass die Risikopositionen täglich an das für die Überwachung des Risikogehalts der Handelsgeschäfte zuständige Vorstandsmitglied gemeldet werden.

V. Beteiligungen und Immobilien

- (1) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, einschl. Kapitalmaßnahmen erfordert die Beschlussfassung des Vorstands in allen Fällen, in denen:
- Gesetz oder Satzung eine Zustimmung des Aufsichtsrats vorsehen, oder
 - der Gegenwert von Euro 100 Mio überschritten wird. Für Darlehen an Beteiligungsgesellschaften siehe Ziffer IV. (3) und (8).

Im Übrigen gilt folgende Regelung:

Beteiligungen bedürfen der Zustimmung des für Beteiligungen und des für Finance zuständigen Vorstandsmitglieds, soweit nicht delegiert.

- (2) Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken - direkt oder über Objektgesellschaften - erfordert die Beschlussfassung des Vorstands in allen Fällen, in denen:
- Gesetz oder Satzung eine Zustimmung des Aufsichtsrats vorsehen, oder
 - der Gegenstand den Betrag von Euro 100 Mio übersteigt.

Soweit der Gegenstand den Betrag von Euro 100 Mio nicht übersteigt, wird die Entscheidung durch das für Risiko zuständige Vorstandsmitglied getroffen, soweit nicht delegiert.

- (3) Unabhängig von den im Geschäftsverteilungsplan festgelegten regionalen oder funktionalen Zuständigkeiten sollen alle vom Group Investment Committee beurteilten Transaktionen zur Vorstandsentscheidung grundsätzlich zunächst vom Chief Financial Officer oder seinem Vertreter im Vorstand freigezeichnet und vorgetragen werden.

VI. Behandlung von Interessenkonflikten

- (1) Jedes Vorstandsmitglied wird bestehende oder absehbare Konflikte zwischen seinen persönlichen Interessen oder den Interessen ihm nahe stehender Personen oder Unternehmen einerseits und den Interessen des Deutsche Bank-Konzerns andererseits (im Folgenden „Interessenkonflikte“) dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.
- (2) Alle Geschäfte zwischen dem Deutsche Bank-Konzern einerseits und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen andererseits haben marktmäßigen Bedingungen zu entsprechen. Sonderkonditionen im Rahmen von Mitarbeiterprogrammen sind hiervon ausgenommen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Sollte ein Mitglied des Vorstands und/oder sein Ehepartner, eingetragener Lebenspartner und/oder seine Kinder alleine oder zusammen rechtlich oder wirtschaftlich eine Beteiligung in Höhe von mehr als 5 % am Kapital eines Unternehmens halten, das Geschäftsbeziehungen zur Deutsche Bank AG oder zu einer ihrer Konzerngesellschaften unterhält, so wird dieses Mitglied unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden der Deutsche Bank AG hierüber informieren. Die Revision wird einmal pro Jahr diese Geschäftsbeziehungen prüfen und dem Aufsichtsratsvorsitzenden über diese Prüfung Bericht erstatten.
Für alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder eines in dieser Geschäftsordnung geregelten Komitees gilt diese Meldepflicht mit der Maßgabe, dass die Meldung an das zuständige Vorstandsmitglied zu erfolgen hat.
- (4) Alle Geschäfte von Vorstandsmitgliedern in Aktien der Deutschen Bank AG oder hierauf bezogenen Derivaten sind gemäß § 15a WpHG ohne die dort vorgesehene Bagatellgrenze unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bank zu melden.

VII. Mandate in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien

- (1) Ein Vorstandsmitglied nimmt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften außerhalb des Deutsche Bank-Konzerns wahr und übernimmt in konzernexternen Unternehmen grundsätzlich nicht den Vorsitz des Aufsichtsrats.
- (2) Die Übernahme von Mandaten, Ehrenämtern oder Sonderaufgaben außerhalb des Konzerns
 - durch einzelne Mitglieder des Vorstands bedarf der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats;
 - durch andere Personen ist in der DB Konzernrichtlinie für Mandate geregelt.
- (3) Soweit Vorstandsmitglieder beziehungsweise andere in Absatz (2) genannte Personen Mandate in Aufsichtsräten oder ähnlichen Überwachungsgremien konzernfremder Unternehmen wahrnehmen, handeln sie im Interesse der betreffenden Mandatsgesellschaft. Für die Ausübung der Rechte und Pflichten aus einem solchen Mandat ist nur der jeweilige Mandatsträger persönlich verantwortlich.
- (4) Der Mandatsträger hat sich bei der Wahrnehmung seines Mandats um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen. Er hat insbesondere bereits bei der Übernahme eines Mandats darauf zu achten, dass aus dessen Ausübung möglichst keine Interessenkonflikte entstehen können. Ergeben sich bei der Wahrnehmung eines Mandats unvermeidbare Interessenkonflikte, so hat sich der Mandatsträger unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft einer Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen über Angelegenheiten, die seine Befangenheit begründen, zu enthalten oder sein Mandat niederzulegen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Vorstand ist regelmäßig und bei besonderem Anlass über die Lage der Unternehmensbereiche und über wesentliche Umstände zu unterrichten, die Strategie, Politik oder Ansehen der Bank oder wesentliche Risiken betreffen.
- (2) Über wichtige Vorfälle in einzelnen Konzernbereichen, im Corporate Center oder im Regional Management ist nicht nur das zuständige Vorstandsmitglied, sondern auch dessen Stellvertreter zu unterrichten.
- (3) Sofern Geschäfte aufgrund einer persönlichen Beziehung oder aus sonstigem Anlass an ein ressortmäßig nicht zuständiges Vorstandsmitglied gelangen und von diesem nach Lage der Verhältnisse zunächst behandelt werden, ist eine Abstimmung mit dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Vorstandsmitglied erforderlich.
- (4) Über die Ernennung in die Führungsebene unterhalb des Vorstands und die Ernennung zum Mitglied der Geschäftsleitung ausländischer Filialen, bei mehreren Filialen in einem Land lediglich der Kopffiliale, sowie die Abberufung und Entlassung von Angehörigen der Bank, die solche Stellungen bekleiden, entscheidet der Vorstand.
- (5) Soweit nach dieser Geschäftsordnung die Zustimmung des Vorstands zu einer Geschäftsführungsmaßnahme vorgesehen ist, bedarf es einer Mitwirkung ver-
hinderter Vorstandsmitglieder grundsätzlich (abgesehen von den unter IV. (8)
genannten Fällen) nicht. In jedem Fall sind verhinderte Vorstandsmitglieder un-
verzüglich nachträglich zu informieren.

Annex 1 to the Terms of Reference for the Management Board of Deutsche Bank AG

Committees installed by the Management Board and their membership

I. Operating/Executive Committees

1. CI Operating Committee

Tasks: Management of Deutsche Bank's global principal investment activities that are held by the Corporate Investments Division.

Chairman: One of the members
(determined by the Management Board)

Members with voting rights:

Chairman
Global Head CI
Regional Representatives of CI
Global COO CI
and possibly other members appointed by the Chairman

Members without voting rights:

Head of CI Finance
Member of Legal, Risk & Capital
and possibly other members appointed by the Chairman

2. Group Operating Committee

Tasks: Support the Management Board and the Group Executive Committee (GEC) in providing a formal governance and review structure over the financial performance of the Group's business divisions.

Chairman: CFO

Members with voting rights:

COO Global Markets
COO Asset Management
COO PWM
COO PBC
COO Global Banking
COO GTO & IT Ops
Global Head GBS
Global Head of Sourcing and Corporate Real Estate
COO LRC
COO HR
COO Finance
COO Regional Management
CFO Infrastructure
and possibly other members appointed by the Chairman

Members without voting rights:

Possibly other members appointed by the Chairman

3. Global Banking Executive Committee

Tasks: To determine overall GB strategy and review key business initiatives.
To review the management and governance of the business within the guidelines set by the Management Board and its businesses' various regulatory frameworks.

Chairman: Head of Global Banking

Members with voting Rights:

Chairman
Head(s) of Global Coverage
Head(s) of Global Capital Markets
Head(s) of Mergers and Acquisitions
Head of Commercial Real Estate
Head of Global Transaction Banking
Regional Heads of Global Banking
Global Banking COO
Global Banking CFO
Global Banking Head of Communications and Marketing
and possibly other members appointed by the Chairman

Members without voting Rights:

Possibly other members appointed by the Chairman

4. Global Markets Executive Committee

Tasks: To determine overall GM strategy and review key business initiatives.
To review the management and governance of the business within the guidelines set by the Management Board and its businesses' various regulatory frameworks.

Chairman: Head of Global Markets

Members with voting rights:

Chairman
Global Markets COO
Global Markets CFO
Head of Portfolio Risk Optimization
Head of Equity Proprietary Trading
Head of Global Finance & Foreign Exchange
Head of Global Rates
Head of Global Credit Trading
Head of Capital Markets Americas
Head of Capital Markets Europe & Asia
Head of Institutional Client Group
Head of Global Research
Head of Global Markets Americas
Head of Global Markets Europe (ex Germany)
Head of Global Markets Asia Pac (ex Japan)
Head of Global Markets Germany
Head of Global Markets Japan
Head of Rates and Equity Derivative Risk

Co-heads of Global Markets Equity
and possibly other members appointed by the Chairman

Members without voting rights:

Possibly other members appointed by the Chairman

5. Private and Business Clients Executive Committee

Tasks:

To determine overall PBC strategy and review key business initiatives.
To review the management and governance of the business within the guidelines set by the Management Board and its businesses' various regulatory frameworks.

Chairman:

Head of Private & Business Clients

Members with voting rights:

Chairman
PBC Head of Germany
PBC Head of Europe
PBC Head of Asia
PBC Head of Global Investments & Insurance Products
PBC Head of Global Credit Products
PBC COO
PBC CAO
PBC CFO
PBC CIO
PBC CRO
PBC CHRO
and possibly other members appointed by the Chairman

Members without voting rights:

Possibly other members appointed by the Chairman

II. Functional Committees

1. Capital and Risk Committee

Tasks: Risk profile and capital planning
 Capital capacity monitoring
 Regular review of risk parameters driving capital
 Capital stress testing and scenario analysis
 Optimisation of funding
 Contingent capital¹ requirements
 Earnings retention strategy
 Risk review of acquisitions and investments
 Performance of share buyback programs
 Market, credit, country and liquidity risk limits allocation to Business Divisions within a framework established by the Management Board

Chairman: CRO

Members with voting rights:

Chairman
 Vice Chairman: CFO
 Global Head of Market Risk Management
 Group Treasurer
 Chief Credit Officer
 and possibly other members appointed by the Chairman

Members without voting rights:

Global Business Heads
 and possibly other members appointed by the Chairman

2. Group Finance Committee

Tasks: Oversight of internal and external financial reporting of DB including key processes and controls to ensure integrity and accuracy; Audit Committee mandate to ensure auditor independence.

Chairman: CFO

Members with voting rights:

Chairman
 Deputy CFO
 Head of Group Reporting
 COO of Finance
 CFO Americas
 CFO Asia-Pacific
 CFO Europe
 Head of Group Strategy & Planning
 Head of Group Tax
 and possibly other members appointed by the Chairman

¹ financial instruments for capital creation under adverse credit conditions

Members without voting rights:

Possibly other members appointed by the Chairman

3. Group Human Resources Committee

Tasks: To determine overall HR strategy and review key HR business initiatives.
To review HR operational and governance matters and determine and monitor appropriate policies and procedures.
To monitor trends and developments in key HR product areas e.g. Reward, Development, Resourcing and provide expert advice to senior management accordingly.

Chairman: COO

Members with voting rights:

Chairman
Global Head of Human Resources
Members from the HR units (Global Business Partners, COO/HR Solutions, Centres of Expertise and Regional Heads)
and possibly other members appointed by the Chairman

Members without voting rights:

Possibly other members appointed by the Chairman

4. Group IT and Operations Committee

Tasks: Coordinate strategic decisions and operational management of all IT and operations related topics covering inter alia aspects of operational risk, audit and regulatory compliance.

Ensure the long-term stability, sustainability and reliability of Deutsche Bank's operational platforms within an acceptable control environment, the resiliency and capacity of data centers and networks, and the stability of the IT production environment.

Chairman: COO

Members with voting rights:

Chairman
COO GTO
CIO Global Business Services (GBS)
CIO Personal and Corporate Banking (PCB)
CIO Asset Management (AM)
CIO IB IT
Global Head IES
Global Head Production Management
Global Head of Sourcing and Corporate Real Estate
CIO Asia/Pacific
and possibly other members appointed by the Chairman

Members without voting rights:

Group Audit - GTO Business Partner
Global HR Business Partner GTO
Member of Legal, Risk & Capital
CFO GTO
and possibly other members appointed by the Chairman

5. Group Investment Committee

Tasks:

Support the Management Board's investment related decision making by assessing (i) strategic acquisitions, joint ventures, divestitures and restructuring projects, (ii) other investment proposals to the extent not delegated to other committees, and (iii) progress and performance of approved investments against committed targets.

Chairman: CFO

Members with voting rights:

Chairman
Vice Chairman: Global Head of Corporate Development (AfK)/Corporate Investments
Global Head of Regional Management
Group Treasurer
Deputy CFO
Global Head of Tax
and possibly other members appointed by the Chairman

Members without voting rights:

Head of Finance-Group
and possibly other members appointed by the Chairman

6. Risk Executive Committee

Tasks: Monitoring and control of all risks, particularly Credit-, Market, Operational and Liquidity Risks, appropriate capitalisation of the Deutsche Bank Group and legal and compliance related issues. Approval of key policies and principles of LRC and appointment of senior managers of the LRC function.

Chairman: CRO

Members with voting rights:

Chairman
 Vice Chairmen: Chief Credit Officer
 General Counsel
 Global Head of CRM Investment Banking Corporates & Structured Finance
 Chief Credit Officer PBC
 COO Legal, Risk & Capital
 Global Head of Compliance
 Global Head of Corporate Security & Business Continuity Management
 Global Head of Market Risk Management
 Global Head of Operational Risk Management
 Group Treasurer
 and possibly other members appointed by the Chairman

Members without voting rights:

Possibly other members appointed by the Chairman

7. Senior Executive Compensation Committee

Tasks: Prepare recommendations on compensation and bonus for Management Board decision

Chairmen: CFO & COO

Members with voting rights:

Chairmen
 Global Head of HR
 Deputy CFO
 and possibly other members appointed by the Chairmen

Members without voting rights:

Possibly other members appointed by the Chairmen

III. Regional Committees

1. Regional Management Executive Committee

Tasks: Coordination of the Group's regional activities and the activities of Regional Management worldwide. Providing a platform for escalation of regional issues requiring resolution on supra-ethical wall or supra-regional level.

Chairman: Global Head of Regional Management

Members with voting rights:

Chairman
COO of Regional Management
Selected Regional CEOs
and possibly other members appointed by the Chairman

Members without voting rights:

Global Head of Human Resources/Global Business
Partner Regional Management
Vice Chairman of Deutsche Bank AG
and possibly other members appointed by the Chairman

2. Management Committee Germany

Tasks: Coordination of Deutsche Bank's business activities in Germany and ensuring that the implementation of the global strategies of business divisions and infrastructure functions is consistent with local requirements.

Chairman: CEO Germany

Members with voting rights:

Chairman
COO Germany
Head of Global Banking Germany
Head of Global Markets Germany
Head of Private Wealth Management Germany
Head of Asset Management Germany
Member(s) of the Management Board of DB PGK AG
Head of Global Transaction Banking Germany
Representative(s) of Global Banking MidCap Coverage
Representative of Legal, Risk & Capital
Head of HR Germany
and possibly other members appointed by the Chairman

Members without voting rights:

Possibly other members appointed by the Chairman